

## **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Nebra über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG Abw AG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 58), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Nebra, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.10.2003, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra in ihrer Sitzung am 25.07.2005 folgende Neufassung:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) <sup>1</sup>Der Abwasserzweckverband Nebra wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) <sup>1</sup>Eine abgabepflichtige Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) <sup>1</sup>Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

### **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) <sup>1</sup>Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. <sup>2</sup>Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. <sup>3</sup>Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AZV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. <sup>4</sup>Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. <sup>5</sup>Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. <sup>6</sup>Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- <sup>1</sup>Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides (Abwasserabgabenbescheid) des Landesverwaltungsamtes (Obere Wasserbehörde) gegenüber dem Abwasserzweckverband Nebra. <sup>2</sup>Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluß an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserzweckverband anzeigt.

#### **§ 4**

##### **Abgabenmastab und Abgabensatz fur Kleineinleitungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behordlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Abgabe betragt je Einwohner:

**17,80 EURO/Jahr.**

#### **§ 5**

##### **Heranziehung und Falligkeit/Entstehung der Abgabenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid uber andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Abgabenschuld entsteht am 30. April fur das vergangene Kalenderjahr, fruhestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Landesverwaltungsamtes.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Entstehen der Abgabenschuld tritt die Falligkeit ein.

#### **§ 6**

##### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

- (1) <sup>1</sup>Der Abgabepflichtige hat die fur die Prufung und Berechnung der Abgabeanspruche erforderlichen Auskunfte zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfur erforderlichen personen- und grundstucksbezogenen Daten gema §§ 9 und 10 DSGVO (u. a. Verwendung der Familienverbandslisten) durch den Abwasserzweckverband Nebra zulassig.
- (3) <sup>1</sup>Der Abwasserzweckverband Nebra darf fur Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstucksbezogene Daten fur die in Abs. 2 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behorden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungstragern ubermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

#### **§ 7**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung des sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Burger [DSG-LSA] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 [GVBl. S. 54], in der jeweils geltenden Fassung) der hierfur erforderlichen personen- und grundstucksbezogenen Daten gema §§ 9, 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstucks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulassig.
- (2) Der AZV darf die fur Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstucksbezogenen Daten fur die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Amtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) ubermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeit**

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 14 AG AbwAG LSA.

**§ 9**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt**

<sup>1</sup>Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, den 26.07.2005

U. Reiche  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg/Nebra und Umgebung am 07.12.2005 und im Wochenspiegel, Ausgabe Merseburg/Querfurt und Umgebung am 07.12.2005